



Seco  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Herr Willy Tinner  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Brugg, 15. März 2007

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Seco Ursprung 070227.doc

## Revision der Verordnung über Ursprungsbeglaubigung und der Verordnung des EVD über den Ursprung

Sehr geehrter Herr Tinner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung und die Verordnung des EVD über den Ursprung danken wir Ihnen bestens.

### Grundsätzliche Bemerkungen

Für die Landwirtschaft haben die Ursprungsnachweise in den offeneren und globalisierten Märkten zunehmende Bedeutung. Insbesondere ist der Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sehr wichtig.

Die Revision der vorliegenden Verordnungen ist daher auf die anderen Bestimmungen über Herkunftsangaben, geografische Angaben, Ursprungsschutz und Herkunftsnachweis zwingend abzustimmen. Wir erwähnen hier Art. 14 des Landwirtschaftsgesetzes, die GUB/GGA-Verordnung, Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung und die einschlägigen Bestimmungen im Lebensmittelrecht.

Weil der Veredelungsverkehr in einigen Jahren liberalisiert wird, kommt einer korrekten Anwendung der Ursprungsregelungen künftig wesentlich grössere Bedeutung zu. Der Schweizerische Bauernverband legt Wert darauf, dass die schweizerische Ursprungsbeglaubigung nur erteilt wird, wenn die Produktion in der Schweiz stattgefunden hat. Dabei muss der Vorgang der Produktion die Eigenschaften des Produktes wesentlich bestimmen.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

#### Art. 9, Bst. c (*ergänzt*)

Die Bestimmung ist zu ergänzen und mit der aktuellen Fassung von Art. 15, Abs. 2, Bst. c der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) zu harmonisieren.

...

c. lebende Tiere, die im Inland geboren worden oder ausgeschlüpft sind und im Inland aufgezogen worden sind **oder die ihr Leben zum überwiegenden Teil im Inland verbracht haben.**

Art. 11

In Art. 11 sind die Bestimmungen mit Art 3 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft zu harmonisieren.

- a) ... **(ergänzen mit) Tiefgefrieren und Schnellgefrieren ...**
- b) ...
- c) .... **(ergänzen mit) Vakuumverpacken und das Umhüllen in kontrollierter Atmosphäre**
- d) ....
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) **(ergänzen mit) das Schlachten von Tieren und das Zerkleinern (Zerlegen, Schnetzeln und Hacken) von Fleisch.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor